



Zahl: BHBL-II-6002-2006/0060

Bludenz, am 25.01.2007

Auskunft:

Betreff: Bergbahnen [REDACTED]
Schiweg zur Bergstation der Verbindungsbahn im Bereich [REDACTED]
[REDACTED] -
naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung

B e s c h e i d

Die [REDACTED] hat mit Eingabe vom 13.04.2006 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und forstrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Schiweges im Bereich des [REDACTED] Richtung [REDACTED] im Gemeindegebiet von [REDACTED] angesucht.

Auf Grund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 05.07.2006 abgehaltenen mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender

S a c h v e r h a l t :

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Schigebiete [REDACTED] und [REDACTED] über eine Pendelbahn zwischen der Talstation der [REDACTED] Sesselbahn und dem [REDACTED] Sattel zu verbinden. Dazu ist es erforderlich, die dort geplante Bergstation an das Schigebiet [REDACTED] anzubinden und eine Schizufahrt zu schaffen. Diese bildet den Gegenstand des nunmehr vorliegenden Projektes.

Konkret vorgesehen ist die Errichtung eines ca 500 m langen Schiweges, der von der Südabfahrt vom [REDACTED] abzweigt. Der Weg soll im Massenausgleich errichtet werden, weist im obersten Abschnitt eine Längsneigung von 10 % bis 25 % und in weiterer Folge von 5 % bis 7 % auf. Die Breite ist mit 6 m vorgesehen, sodass eine durchgehende Präparierbarkeit mit Pistengeräten möglich ist.

Sofern Böschungen standsicher errichtet werden müssen, werden diese als Bewehrte-Erde-Dämme ausgeführt.

Für das gegenständliche Projekt wird insgesamt eine Fläche von 11.600 m² beansprucht. Das Volumen an Erdbewegungen beträgt ca 18.900 m³. Eine dauernde Rodung ist auf 0,43 ha Wald erforderlich. Ein Großteil des Bauvorhabens betrifft die Gipsdolinienlandschaft des Biotops Nr [REDACTED] Biotopinventar [REDACTED]

Die vom Projekt in Anspruch genommene GST-NR [REDACTED] GB [REDACTED] steht im Eigentum der Gemeinde [REDACTED]. Die Zustimmung zur Grundinanspruchnahme liegt vor.

Die Baukostensumme beträgt ca € 170.000,-.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen. Insbesondere hat die Antragstellerin im Laufe des Ermittlungsverfahrens ein Konzept über Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des ökologischen Eingriffs vorgelegt.

Anzumerken ist, dass die Fläche des Schiweges als Weideersatzfläche im Zuge der Sanierung des [REDACTED] Verwendung finden soll.

Hierüber ergeht folgender

S p r u c h :

I. Gemäß den §§ 33 Abs 1 lit e, 35 Abs 2 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Errichtung eines Schiweges von der Südabfahrt des [REDACTED] zum [REDACTED] nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen und unter der aufschiebenden Bedingung der Rechtskraft der naturschutzrechtlichen und seilbahnrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Seilbahnverbindung zwischen den Schigebieten [REDACTED] und [REDACTED] erteilt:

A) Geologische Vorschriften:

1. Für die Errichtung der beantragten Pistenanlage ist eine geologische Bauaufsicht zu bestellen und der Behörde vor Baubeginn bekannt zu geben.
2. Vor allem bei Dammschüttungen sind die Aufstandsflächen darauf zu überprüfen, ob hier Hohlräume vorhanden sind bzw wie dicht diese an die Geländeoberfläche reichen und ob die Deckschicht über diesen Hohlräumen für die Schüttung ausreichend tragfähig ist. Dies kann beispielsweise durch Erkundungsbohrungen erfolgen.

3. Die im Projekt vorgesehenen Baumaßnahmen sind umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Bewehrung der beantragten Dämme mit Geogittern, da diese auch für den Fall, dass instabile Hohlräume unterhalb der Dammaufstandsflächen vorhanden sind, eine wesentliche Verbesserung der Piste mit sich bringen und dadurch das vollständige Einbrechen derartiger Dammabschnitte unterbunden wird.

B) Vorschreibungen über Antrag des Naturschutzbeauftragten:

1. Für die Böschungsbegrünung ist ausschließlich Grassoden-Begrünung zulässig. Die Grassoden sind vor Ort zu gewinnen. Sollte dies eine nur lückige Vegetationsdecke ergeben, so können die manipulierten Flächen zusätzlich mit Mähgut von den Viehweiden im südlichsten Wegabschnitt überdeckt und somit eingesät werden.
2. Die Zufuhr von Düngemitteln jeder Art (auch gut verrotteter Stallmist) und von nicht aus dem Gebiet des [REDACTED] stammendem Saatgut ist keinesfalls zulässig.
3. Auf der Skiwegtrasse vorhandene Waldameisen-Haufen sind an geeignete Stellen außerhalb des Projektbereiches zu verlegen.
4. Als ökologische Ausgleichsmaßnahme ist das mit Eingabe vom 30.11.2006 vorgelegte Konzept über Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich und unter Einhaltung der jeweils angegebenen Termine umzusetzen.

C) Wildbach- und Lawinentechnische Vorschreibungen:

1. Die Abtrags- bzw Schüttungsböschungen des beantragten Schiweges müssen dauerhaft standfest ausgeführt werden.
2. Nach Abschluss der Erdbauarbeiten sind der Schiweg und die Böschungen unverzüglich zu begrünen.

II. Gemäß den §§ 17 Abs 3, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, wird die beantragte

forstrechtliche Bewilligung

für die Vornahme einer dauernden Rodung auf den GST-NR [REDACTED] GB [REDACTED] im Ausmaß von ca 0,43 ha für die Errichtung eines Schiweges von der Sü-rabfahrt des [REDACTED] zum [REDACTED] nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Rodungsbewilligung wird unter der aufschiebenden Bedingung der Rechtskraft der naturschutzrechtlichen und seilbahnrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Seilbahnverbindung zwischen den Schigebieten [REDACTED] und [REDACTED] erteilt.

2. Die Rodungsbewilligung wird ausschließlich für den beantragten Zweck der Anlage des Schiweges [REDACTED] erteilt. Sie erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides erfüllt worden ist.
3. Die Rodungsfläche ist vor Beginn der Baumaßnahmen in der Natur unter Beiziehung des zuständigen Waldaufsehers so zu kennzeichnen, dass die entsprechenden Markierungen bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens ersichtlich bleiben.
4. Sollte die Sanierung des [REDACTED] nicht realisiert werden, wäre in der ersten Vegetationsperiode nach dieser Entscheidung eine flächengleiche Ersatzaufforstung im hydrologischen Einzugsgebiet des Schesamurbruches vorzunehmen.

B E G R Ü N D U N G

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 35 Abs 1 GNL ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des Abs 1 erfolgen wird, darf nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung können Auflagen und Bedingungen auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen. Ist die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich, kann die Auflage auch in der Entrichtung einer Geldsumme für die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Land bestehen. Die Höhe der Ausgleichssumme ist entsprechend den voraussichtlichen Kosten für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für den auf Grund der Bewilligung zerstörten Natur- und Landschaftsraum festzusetzen.

Gemäß § 17 Abs 1 des Forstgesetzes ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs 2 erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Nach § 17 Abs 3 des Forstgesetzes kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn eine Bewilligung nach Abs 2 nicht möglich ist, aber ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche überwiegt.

Im durchgeführten Ermittlungsverfahren hat der Naturschutzbeauftragte der Bezirkshauptmannschaft Bludenz in seinem Gutachten eine Verletzung der Interessen von Natur und Landschaft festgestellt und dabei auf den durch die Gipstrichterlandschaft der vom Projekt beanspruchten Fläche begründeten Sonderstandort hingewiesen. Die Gipstrichter hätten ein eigenes Kleinklima und würden dementsprechend eine eigene Vegetation beherbergen. Es handle sich dabei um eine für Vorarlberg sehr außergewöhnliche Landschaft, welche zudem überaus reich an verschiedenen Lebensraumtypen und Arten sei. Es seien nicht nur im Speziellen Pflanzen betroffen, sondern auch gefährdete Waldtierarten, welche auf einen hohen Totholzanteil und Struktureichtum angewiesen seien, wie beispielsweise die Vogelarten Schwarzspecht, Sperlingskauz, Birkhuhn. Es handle sich um einen gravierenden und auch langfristig wirksamen Eingriff in die Interessen der Natur.

Der Standort sei im Übrigen Gegenstand des Biotops Nr. [REDACTED], Biotopinventar [REDACTED]

Auch der geologische Amtssachverständige hat in seinem Gutachten auf die Besonderheit der Gipskarstformation in der vorliegenden Form hingewiesen, die in Vorarlberg in dieser Ausprägung sehr selten sei und durchaus eine Besonderheit darstelle.

Die Naturschutzanwältin [REDACTED] hat eine negative Stellungnahme abgeben und dargelegt, dass das Projekt aus ökologischer und ästhetischer Sicht einen massiven Eingriff in die Landschaft bedeute. Auch sei der Verlust an geologisch bedeutsamen Flächen als eine Beeinträchtigung im Sinne der vom GNL geschützten Interessen zu sehen. Aus ihrer Sicht hätten die gelten gemachten öffentlichen Interessen im Verhältnis zu den Eingriffen in die Interessen von Natur kein überwiegendes Gewicht.

Außerdem hat sie auf den Artikel 14 des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention hingewiesen, wonach die Bewilligung für Schipisten in labilen Gebieten nicht erteilt werden dürfte.

Auch sei es nicht zulässig, Kompensationsmaßnahmen, wie sie die Antragstellerin vorgeschlagen habe, als Ausgleich für den Verlust der beantragten Lebensräume anzusehen. Diese dürften in der Entscheidungsfindung erst nach vorgenommener Interessenabwägung berücksichtigt werden.

Der forsttechnische Amtssachverständige [REDACTED] hat in seinem Gutachten dargelegt, dass es sich in dem betroffenen Waldabschnitt um einen subalpinen Fichtenbestand handle, der auf einem durch zahlreiche Gipsdolinien stark strukturierten Gelände stocke. Dem Wald komme Schutzwirkung zu, wobei auch Waldweide ausgeübt werde.

Negative Auswirkungen der Rodung auf den angrenzenden Waldbestand seien nicht zu erwarten.

Der wildbachtechnische Sachverständige [REDACTED] hat darauf hingewiesen, dass mit der Rodung eine Verringerung des Wasserspeichervermögens des Bodens verbunden sei, der Mehrabfluss jedoch nur geringe Auswirkungen im Einzugsgebiet der [REDACTED] haben werde. Der Weg könne standsicher errichtet werden, sodass keine Einwände gegen die Erteilung der Bewilligung bestünden.

Seitens der Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass auf dem intensiv beworbenen Tourismusmarkt vor allem große Schigebiete mit moderneren Liftanlagen entsprechende Erfolgsaussichten besitzen würden. Das Schigebiet [REDACTED] sei diesbezüglich benachteiligt. Nur Schigebiete mit einem entsprechend hohen Qualitätsstandard sind länger überlebensfähig. Die geplante Verbindung stelle einen bedeutenden Schritt dar, das Schigebiet [REDACTED] konkurrenzfähig zu erhalten. Ohne Einnahmen aus dem Wintertourismus hingegen wären die Tourismusbetriebe der gesamten Talschaft nicht überlebensfähig, da das Beschränken bloß auf den Sommertourismus keine ausreichenden Einnahmen erzielen lasse. Bereits im Vorfeld sei eine Prüfung möglicher Alternativen erfolgt, wobei sich das eingereichte Projekt als das einzig Machbare erwiesen habe.

Die Gemeinde [REDACTED] als Standortgemeinde hat in die gleiche Richtung argumentiert und das geplante Vorhaben ausdrücklich befürwortet.

Auch seitens der Vorarlberger Landesregierung wurde das gegenständliche Projekt einschließlich der damit eingehenden Verbindung der Schigebiete [REDACTED] und [REDACTED] ausdrücklich befürwortet.

Bei der vorzunehmenden Abwägung der berührten Interessen waren im Ergebnis die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile für das Gemeinwohl höher einzuschätzen als die daraus resultierenden Eingriffe in die Interessen von Natur und Landschaft. Den von der Antragstellerin und von der Gemeinde [REDACTED] vorgebrachten Argumenten, dass eine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Tourismusmarkt nur bei einem Angebot auf qualitativ hohem Niveau möglich ist, ist beizupflichten. Auch ist die Tourismusstruktur des [REDACTED] – wie im Übrigen im gesamten Bezirk Bludenz – auf eine Wintersaison und eine Sommersaison ausgerichtet. Das – langfristig ausgerichtete - Beschränken lediglich auf die Einnahmen aus dem Sommertourismus wäre nicht zu verkraften und hätte für die Tourismusstruktur schwerwiegende Nachteile. Ein Wintertourismus setzt jedoch ein konkurrenzfähiges Angebot an Infrastruktur voraus. Das zur Bewilligung eingereichte Vorhaben zielt darauf ab, die schichttechnische Verbindung der Schigebiete [REDACTED] und [REDACTED] herzustellen. Diese Verbindung ermöglicht es, zwischen den bisher faktisch getrennten Schigebieten leicht hin und her zu wechseln und sich auf dem Tourismusmarkt als ein zusammenhängendes Schigebiet mit einer nicht unbedeutenden Größe zu präsentieren. Die bisher praktizierte eingeschränkte Verbindung über den lawinengefährdeten Forstweg von der [REDACTED] zum [REDACTED] die überdies mit Gegenanstiegen erschwert wurde, kann nicht als adäquate Verbindung angesehen werden.

Angesichts der stetigen Qualitätssteigerung in den konkurrierenden Schigebieten besteht auch für das [REDACTED] unzweifelhaft das Erfordernis, das Schiliftangebot zu verbessern, um den Wintertourismus auch längerfristig abzusichern. Diesen Vorteile überwiegen die mit dem vorliegenden Projekt verbundenen durchaus nicht unbeachtlichen Eingriffe in die Interessen von Natur und Landschaft. Dabei ist auch von Bedeutung, dass der Eingriff in die Naturinteressen praktisch ausschließlich aus der verfahrensgegenständlichen Anbindung der geplanten Bergstation der Verbindungsbahn an das Schigebiet [REDACTED] resultiert. Die eigentlich [REDACTED] erfordert lediglich Geländeänderungen für die Errichtung der Stationsgebäude. Im Trassenverlauf sind weder Geländeänderungen noch Rodungen erforderlich.

Von besonderer Bedeutung bei der Gewichtung der berührten Interessen war, dass die Vorarlberger Landesregierung das geplante Vorhaben ausdrücklich befürwortet hat.

Zur Prüfung möglicher Alternativen wurde im Rahmen einer Vorprüfung unter der Aktenzahl II-6002-2005/0181 der geplanten Verbindung der Schigebiete die möglichen Alternativen zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben geprüft. Eine Verlängerung der Verbindungsbahn auf bzw. unter den [REDACTED] würde durch die größere Länge und einen dabei erforderlichen zusätzlichen Stützmasten deutlich höhere Investitionskosten mit sich bringen. Diese wären für die Antragstellerin nicht mehr finanzierbar und würden zum Scheitern des Projektes führen. Auch wäre dabei ein Eingriff in den Waldbestand für die Seilbahntrasse bzw. – abhängig vom Standort - für die Bergstation erforderlich. Bessere Alternativen, die für die Antragstellerin zumutbar wären, bestehen somit nicht.

Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention ist anzumerken, dass der geologische Amtssachverständige in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten dargelegt hat, dass die Oberflächenwässer Richtung [REDACTED] abgeleitet werden, sodass das nahegelegene [REDACTED] durch das Projekt nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der doch beachtlichen Distanz zwischen dem Projektbereich und dem [REDACTED] könne davon ausgegangen werden, dass eine wesentliche nachteilige Beeinträchtigung dieses Tobels nicht gegeben sei. Es gäbe hier keine großflächigen Rutschungen, die eine Verdriftung von Material in horizontaler Hinsicht beinhalten würden.

Das vom Projekt berührte Gebiet ist, auch bei Einbeziehung des weiteren Umfeldes, als stabil zu bezeichnen. Die Bestimmungen der Alpenkonvention stehen somit dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass im eigentlichen Projektgebiet – innerhalb des Gipskarstes – kleinräumige Bewegungen möglich sind. Diese haben jedoch lediglich Auswirkungen auf die Frage, ob das Projekt selbst stabil herzustellen ist. Dies wurde vom geologischen Amtssachverständigen und auch vom wildbachtechnischen Sachverständigen unzweifelhaft bestätigt.

Die vorgeschriebenen Auflagen bezwecken, die Eingriffe in die Natur und Landschaft auf das geringst mögliche Ausmaß zu verringern. Insbesondere wurde durch die Vorschreibung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sowohl der Forderung des Naturschutzbeauftragten als auch der Naturschutzanwaltschaft entsprochen.

Das Konzept über die Ausgleichsmaßnahmen wurde mit dem Naturschutzbeauftragten koordiniert. Wenngleich andere Lebensraumtypen davon betroffen sind, erweist sich dieses als geeignet, den durch die Errichtung des Schiweges entstehenden Schaden einigermassen zu kompensieren. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Berufung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit E-mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

[REDACTED]

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

Der Bezirkshauptmann

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]